

22.09.2016

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 22.09.2016  
Ltg.-**1102/A-1/74-2016**  
W- u. F-Ausschuss

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, DI Eigner, Kasser, Moser, Schuster und Bader  
betreffend **Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes**

Seit seinem Inkrafttreten mit 1. Jänner 2006 haben sich verfassungsrechtliche Grundlagen und auch einfachgesetzliche Bestimmungen geändert, die Auswirkungen auf einzelne Bestimmungen des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes, LGBl. 3620-3, haben. Es handelt sich dabei um die §§ 3 und 8 Z 2 sowie § 9 Abs. 4; diese sollen angepasst werden. Außerdem soll die Auflösung der durch Verordnung zur Einhebung der Seuchenvorsorgeabgabe gebildeten (Zwangs)Verbände erfolgen.

Das NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz sieht in seinem § 4 Abs. 3 eine indexgebundene Erhöhung der Seuchenvorsorgeabgabe vor. Diese tritt bei Erreichen der normierten Voraussetzungen (Erhöhung des Verbraucherpreisindex um mehr als 12% gegenüber dem Basisjahr) automatisch, d.h. ohne einen diesbezüglichen Gesetzesbeschluss oder eine verordnungsmäßige Neufestsetzung ein. Der neue (geänderte) Hebesatz ist lediglich im Landesgesetzblatt – deklaratorisch - kundzumachen. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex weist in Richtung auf eine baldige Überschreitung der 12% Schwelle.

Eine Erhöhung soll derzeit nicht erfolgen, da nach heutigem Stand genügend Rücklagen aus dem Titel der Seuchenvorsorgeabgabe vorhanden sind. Dies erfordert die Änderung des „Basisjahres“, ab dem die Steigerungen des VPI in Bezug auf die - für die Erhöhung maßgebliche - 12% Schwelle berücksichtigt werden.

Nach den Erläuterungen zu § 9 Abs. 4 im Gesetzesbeschluss des NÖ Landtages vom 21. Juni 2005 verfolgte die Bestimmung folgende Zwecke:

„....Die Möglichkeit zur Bildung von Zwangsverbänden soll gewährleisten, dass in den Bereichen, in denen bereits freiwillige Verbände bestehen (z.B. für Aufgaben nach dem NÖ AWG 1992), diese Strukturen ausgenutzt werden können. ....“

Damals war zufolge Art. 116a Abs. 1 iVm Abs. 2 B-VG die Bildung von Gemeindeverbänden für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches (um solche handelt es sich gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz) nur durch Gesetz (bzw. auf einem solchen basierende Verordnung) nicht jedoch in Form von „freiwilligen Verbänden“ zulässig. Nunmehr besteht diese Einschränkung in Art. 116a Abs. 1 B-VG nicht mehr. Die NÖ Umweltverbände haben daher angeregt, die bisherigen Zwangsverbände (nach der NÖ Gemeindeverbändeverordnung Seuchenvorsorge (NÖ GVS), LGBl. 3620/1), als nicht mehr zwingend erforderlich aus Einsparungsgründen aufzulösen, um den Gemeinden und den bestehenden (Zwangs-) Gemeindeabfallwirtschafts- bzw.- umweltverbänden zu ermöglichen, die Aufgaben gemäß § 9 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz „freiwilligen“ Verbänden zu übertragen bzw. zu übernehmen. Diese Möglichkeit wird durch die Aufhebung des § 9 Abs. 4 eröffnet. Allerdings ist eine entsprechend lange Legisvakanz vorgesehen, um die dafür notwendigen Rechtsakte und Beschlüsse fassen sowie die erforderlichen Umstellungen vornehmen zu können. Die Übertragung der Aufgaben darf bereits vor der Aufhebung des § 9 Abs. 4 erfolgen, aber frühestens mit 1. Jänner 2019 wirksam werden. Nach Aufhebung wird die gemäß § 9 Abs. 4 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz von der Landesregierung erlassene Verordnung (NÖ Gemeindeverbändeverordnung Seuchenvorsorge (NÖ GVS), LGBl. 3620/1 idF LGBl. Nr. 121/2015), gesondert aufzuheben sein.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Entwurf betreffend die Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.